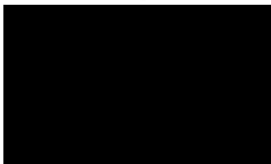




Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Veterinäramt und Verbraucherschutz
35.60 Verwaltung

Dienstgebäude 69168 Wiesloch, Adelsförsterpfad 7

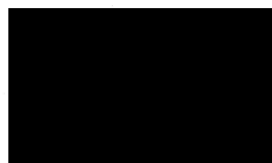
Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 7:30 – 12:00 Uhr,
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Sprechstunde für Reise- und Handelszeugnisse
Dienstag, Donnerstag und Freitag: 10:00 bis 12:00 Uhr

Aktenzeichen



Bearbeiter/in
Zimmer-Nr.
Telefon
Fax
E-Mail
Sprechzeiten



Datum

11.01.2022

Anwendung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)

Betrieb „Jürgen Breiter Bäckerei und Konditorei e. K.“, Hauptstraße 7a in 69234
Dielheim

Ihr Antrag auf Auskunft nach dem VIG vom 05.12.2021



hiermit ergeht folgende

Entscheidung

Ihrem Antrag vom 05.12.2021 auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) wird stattgegeben.

Sie haben die nachstehenden Informationen angefragt:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden?
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Die beantragten Informationen erhalten Sie frühestens am 28.01.2022 separat in Form eines Aktenvermerkes.

Begründung

Sachliche und rechtliche Gründe

Sie haben am 05.12.2021 beim Veterinäramt und Verbraucherschutz des Rhein-Neckar-Kreises einen Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz

Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

Internet www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
De-Mail post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

Bankverbindung BIC SOLADES1HDB
IBAN DE10 6725 0020 0000 0480 38
ÖPNV-Haltestellen
Landratsamt, Wiesloch-Walldorf Bahnhof

gestellt. Die beantragte Auskunft bezieht sich auf Informationen zu den beiden letzten lebensmittelrechtlichen Kontrollen im o.g. Betrieb und auf im Rahmen dieser Kontrollen festgestellte Abweichungen von geltenden Hygienevorschriften.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

- a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
 - b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
 - c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze
- sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit denen in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Nach Prüfung des Antrags ist der Anwendungsbereich des VIG vorliegend eröffnet und das Veterinäramt und Verbraucherschutz des Rhein-Neckar-Kreises hat die gewünschten Informationen zur Verfügung zu stellen. Es liegen keine Gründe für eine Ablehnung des Antrags vor.

Diese Entscheidung wird dem Betriebsinhaber bekannt gegeben.

Wichtiger Hinweis:

Die VIG-Auskunft dient zu Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben. Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Topf-Secret“ verbundene kontroverse Diskussion können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg, oder bei jeder anderen Dienststelle des Rhein-Neckar-Kreises erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

